

# Vereinigte Laibacher Zeitung.

N<sup>ro</sup>. 98.



Gebruckt bei Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr.

Dienstag den 9. December 1817.

## Innland. Laibach.

Ihre Majestät, unsere angebethete Kaiserin, gewohnt, mit landesmütterlicher Sorgfalt sich für Alles zu interessiren, was die öffentliche und Privaterziehung des weiblichen Geschlechts im Kaiserstaate angeht, haben, wie schon in einem frühern Artikel aus Graz gemeldet worden, auch die zu Weinische weibliche Erziehungsanstalt daselbst mit Allerhöchster Derer Besuche beglückt.

Dort waren es zwei Zögnerinnen, Josephine Lepuschitz von Laibach und Louise Luppi aus Fiume, denen, (wie man aus verläßlicher Quelle erfährt) das beneidenswerthe Loos zu Theil geworden, durch ihre werthlichen Arbeiten die Aufmerksamkeit der erhabenen Monarchinn auf sich zu ziehen und von Ihrer Majestät die Erste mit einer goldenen Trinkchale, die Andere mit einer goldenen Uhr sammt Kette beschenkt zu werden.

## Mähren.

Die Brünnner = Zeitung theilt folgende Bekanntmachung mit:

Bereits im April 1816 gedachten diese Blätter der höchst erfreulichen Aussicht, auch in diesem, durch seine geographische Lage, durch seine Erzeugnisse, durch so viele aus-

gezeichnete Männer, die ihm angehörten, merkwürdigen Gouvernement, in Mähren und Schlesien, eine Institution zu besitzen, welche allenthalben den lautesten Beifall, und die nachdrücklichste Unterstützung unserer weisen und väterlichen Staatsverwaltung gefunden, überall Vaterlandsliebe durch Vaterlandskunde befördert, in Ungarn und in Steiermark bereits die herrlichsten Früchte gebracht hat, ein Mährisch = Schlesisches Landes = Museum. Sie gedachten des ersten Anfangs, durch die überaus reichen Beiträge des damaligen Hrn. Appellations = Präsidenten und Oberst = Laubkammerers, Joseph Grafen von Auersperg und des Hrn. Direktors der k. k. Mährisch = Schlesischen Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur = und Landeskunde, Hugo Franz Altgrafen zu Salm = Reifferscheid. Viele Patrioten sicherten historische, antiquarische, naturhistorische, physikalische, technologische und landwirthschaftliche, auch Geldbeiträge zu, die für ein solches Unternehmen am nützlichsten sind.

Der Herr Gouverneur, Graf v. Mittrowsky, eifrig beschäftigt mit diesem, für die vaterländische Kunst und Industrie, für die Rationalbildung und Nationallehre unverkennbar höchst wichtigen Gegenstand, hat jene Anfänge beharrlich verfolgt. Unsere, von dem gelehrten Inn = und Auslande ehrenvoll ausgezeichnete Gesellschaft zur, Bes

Förderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, zählte die Gründung eines Landesmuseums unter iresignarischen Pflichten. Das Grundgebrechen des Mangels eines angemessenen Lokals aber hoben des Herren Kardinals Fürst-Erzbischofs von Olmütz Eminenz und das allezeit getreue Metropolitankapitel von Olmütz, als unvergessliche Wohlthäter der gesammten Provinz für Gegenwart und Zukunft, durch die Ueberlassung des Bischofshofes in Brünn, so daß dieser schönen Anstalt und durch sie den beiden Provinzen Mähren und Schlesien die erfreulichsten Ausichten blühen.

Se. Majestät der Kaiser geruheten die diesfällige Anträge des Herrn Landes-Gouverneurs zu genehmigen, die Ueberlassung des Olmüzer Bischofshofes, jedoch mit der ausdrücklichen Widmung für den oben ausgesprochenen Zweck, als oberster Lebensherr zu bestättigen, und unserm Museum die bisher einzige Auszeichnung zu gewähren, Allerhöchster Namen zu führen. Welcher mächtige Sporn des edelsten Wettsefers zur Aufnahme des Franzens-Museums liegt nicht darin, daß unser allergnädigster Kaiser und Herr selbst zu einer persönlichen Angelegenheit erhoben, und sich Höchste selbst hiedurch zum obersten Schutzherrn dieser vaterländischen Anstalt allergnädigst erklärt haben? Es wurde die besondere Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Eminenz dem Herrn Kardinal und dem hochwürdigen Domkapitel, und eben so allen denjenigen bekannt gemacht, die durch Gaben oder Bemühungen thätigen Theil daran nehmen. Das Museum wird umfassen: vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, Statistik, Naturhistorie, Physik und Mathematik, Chemie, praktische Landwirtschaft, endlich die für das fabrikerische Mähren so wichtige Technologie. Der Herr Gouverneur wird in Kurzem eine alles dieses mit der nöthigen Umständlichkeit umfassende allgemeine Bekanntmachung erlassen.

(W. 3.)

## A u s l a n d.

### D e u t s c h l a n d.

In der am 13. Nov. gehaltenen neun und vierzigsten Sitzung eröffnete Präsidium: Eine

sorgfältige Prüfung der von der hohen Bundesversammlung bisher gefaßten Beschlüsse, im Vergleiche mit der genehmigten Reihenfolge der Geschäfte, gewährt uns die Ueberzeugung, daß außer denjenigen bereits zur Berathung ausgefetzten wichtigen Gegenständen, worüber wir den Instruktionen, wie Präsidium in dem Vortrage der fünf und vierzigsten Sitzung anzudeuten die Ehre hatte, unverweilt nun mit Verlässigkeit entgegensehen, und außer denjenigen, worüber die Vorträge ohnehin schon bereit liegen, oder demnächst zur Reise kommen, die meisten übrigen die Initiative nunmehr theils von den Vorarbeiten der ernannten Kommissionen, theils von den Erklärungen der betreffenden Regierungen erwarten, welche ein oder der andere Gegenstand näher angeht, weßwegen Präsidium der eigenen Wahl der Herren Bundesgesandten anheimgibt, mit welchen Gegenständen dieselben vorzugehen, und in welcher beliebigen Ordnung ihnen gefällig seyn wolle, solche vorzubringen.

Präsidium, welches diese Gegenstände in der vertraulichen Besprechung näher zu bezeichnen bemüht war, glaubt, außer den oben im Allgemeinen begriffenen, namentlich auf folgende aufmerksam machen zu müssen, welche in Balde der Berathung der hohen Bundesversammlung zu unterwerfen wären, als:

1) Die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormahligen Reichstände, unabhängig jedoch von der Berathung über die ihnen zu verleihenden Curiaimmunen. 2) Der Rechtszustand des vormahligen Reichsabels in den Deutschen Bundesstaaten. 3) Die verschiedenen Reklamationen, welche die Verfassung der freien Stadt Frankfurt betreffen. Dahin gehören: a) die Vorstellung der katholischen Gemeinde, wegen Sicherstellung ihrer verfassungsmäßigen Verhältnisse; b) die Beschwerden der altadeligen Geschlechter Limburg und Frauenstein, wegen Besetzung einiger Rathsstellen; c) die Beschwerde der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt, Verfassungs-Verhältnisse betreffend. 4) Die Einführung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und gegen den Nachdruck. 5) Pensionswesen der Mitglieder des Deuts-

chen und Johanniter-Ordens. 6) Reichskammergerichtliche Pensionsache; Depositenwesen; Aktien Auslieferung. 7) Reklamationen die transchbanische Subsistenz Angelegenheit betreffend. 8) Besuch der Rheinpfälzischen Staatsgläubiger Lit. D. 9) Des Rur- und Oberrheinischen Kreises Schulden- und Pensionswesen. 10) Pensionswesen der Rheinpfälzischen Staatsdiener.

Sämmtliche Stimmen traten dem Präsidial-Antrage bei, daher Beschluß: daß die vorgetragene Ordnung der Geschäfte im Allgemeinen angenommen werde.

Ferner zeigte Präsidium an: Se. Maj. der König von Württemberg hätten an die Stelle des Hrn. Staatsministers, Grafen v. Mandelsloß, den Hrn. Staatsminister, Freiherrn v. Wangenheim, zu Höchstihrem Bundesgesandten ernannt, welcher sich vermittels Vollmacht, dd. Stuttgart den 10. Nov. 1817, gehörig legitimirt habe.

### W ü r t e m b e r g.

Zu Stuttgart ist unterm 18. November eine Reihe organischer Verordnungen von hoher Wichtigkeit erschienen, folgenden Inhalts: 1. Es soll für die Grundsteuer ein neues Kataster aufgenommen, auch für die Besteuerung der Häuser in den Städten, und der Gewerbsindustrie, andere Normen angeordnet werden. Der König ist entschlossen, durch theilweise Aufhebung von Milderung der sogenannten Fendalabgaben die Fesseln zu zerbrechen, durch welche theils die persönliche Freiheit, theils die Vervollkommnung der Landeskultur gehemmt wird. Die allgemeinen Grundsätze hierüber werden festgesetzt, und übrigens auf ein besonders hierüber erschienenenes Edikt Bezug genommen. Die Eigenthumsrechte sollen möglichst geschont, und das Interesse der Berechtigten mit jenem der Pflichten, und mit denjenigen Rücksichten vereinigt werden, welche der König dem Wohl des Ganzen schuldig ist. Vorläufig werden die Abgaben wegen persönlicher Leibeigenschaft sogleich aufgehoben; der König hofft die Stammiethe, den Gehaltsbeitrag und die Stallkassengelder; die Hundetare, die Accise von der Viehweide, Bismalien, Feld- und Gartenfrüchten und

Marktwaaren, mit Anfang des Etatsjahres erlassen, und noch andere Abgaben ermäßigen zu können. — II. Die persönliche Leibeigenschaft wird vom 1. Jan. 1818 im ganzen Umfange des Königreichs aufgehoben; die Lebenbarkeit der Bauengüter wird unter gewissen Bestimmungen, als aufgehoben betrachtet. Die jährlichen Grundabgaben, Landemien, Theilgebühren etc. werden in dem Maße für ablösbar erklärt, als die allmählig sich entwickelnden Bedürfnisse der Unterthanen solches erfordern. Die Frohnen werden, insofern sie Ueberbleibsel vormaliger persönlicher Leibeigenschaft sind, aufgehoben, die auf Grundeigenthum radizierten für ablöslich erklärt. Ungemeßene Frohnen sind ungesetzlich. — III. Der König bringt sowohl den Betrag der Staatsschuld, als die Verwendung der zu ihrer Abtilgung bestimmten Fonds, ohne Rückhalt zur öffentlichen Kenntniß, um Staatsgläubiger von der Treue mit welcher die ihnen gegebenen Zusicherungen erfüllt worden sind, die Unterthanen aber von der Nothwendigkeit fortgesetzter Anstrengungen zu überzeugen. Die Staatsschuld beträgt im höchsten Anschlage 29,913,504 fl. 40 fr. 2 hl., zu deren Verzinsung jährlich eine Summe von 2,700,000 fl. erforderlich ist. Der König hofft, daß sie in 45 Jahren vollständig getilgt seyn wird, worüber das Nähere in der Verordnung auseinandergesetzt ist. — IV. Der König hat beschlossen, dem Reiche neue angemessenere Verwaltungsformen zu geben. Es wird in vier Kreise getheilt: Der Neckarkreis; 16 Oberämter, Sitz der Regierung und Finanzkammer; Ludwigsburg; der Schwarzwaldkreis, 17 Oberämter, Sitz der Regierung und Finanzkammer; Neutlingen; der Jartkreis, 14 Oberämter, Sitz der Regierung und Finanzkammer; Ellwangen; Donaukreis, Sitz der Regierung und Finanzkammer; Ulm, Stuttgart und Kanstatt erhalten eine besondere Direktion. Für Justizverwaltung erhalten je zwei Kreise einen Kriminalgerichtshof und ein Appellationsgericht. — V. Neue Organisation der Verwaltungsbehörden. Geheimrer Rath, Departement der Justiz, des Innern, der Finanzen etc. — VI. Anordnung einer besondern Behörde

als Staatskontrolle. — VII. Desgleichen einer Ober-Rechnungskammer. — VIII. Neue Festsetzung der Besoldungen der Staatsdiener. — IX. Normativ der ihnen und ihren Wittwen auszusetzenden Pensionen. — X. Errichtung einer Retiratenkommission. — XI. Desgleichen einer Kommission für das Ausstandswesen. — Angehängt sind die Personalernennungen für alle Departements, mit Einschluß der Provinzialbehörden.  
(B. v. L.)

### Frankreich.

Den 18. Nov. um 8 Uhr Abends empfing der Königin dem Thronsaale die große Deputation der Kammer der Deputirte, welche beauftragt war, Sr. Majestät die von ihr genehmigte Adresse zu überreichen.

In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 17. November legte der Siegelbewahrer den Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit der Presse vor. Dasselbe zerfällt in 2 Theile; der eine bezweckt die Sicherstellung der durch die Verfassung geheiligten Pressefreiheit, indem er den Mißbrauch derselben verhütet, der zweite soll der Regierung jene schützende Kraft sichern, welche ihr in der letzten Versammlung der Kammer gegeben worden ist, und die Umstände nach dem Vortrage des Siegelbewahrers noch immer nothwendig machen. Der Art. 8 der Verfassungs-Urkunde sagt: „Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen durch den Druck bekannt machen zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen richten, welche den Mißbrauch dieser Freiheit verhindern sollen.“ Alle Gutsdenkenden haben erkannt, daß die Freiheit der Presse nicht unumschränkt seyn könne, wenn nicht vorher ein allerdings nicht leicht zu entwerfendes Gesetz unabänderlich die Vergehungen und Verbrechen bestimmt, welche verhütet werden müssen.

„Ihnen, meine Herrn,“ fuhr der Siegelbewahrer fort, „brauche ich nicht erst die Wohlthaten der Pressefreiheit zu schildern. Bürger! Sie zählen sie zu Ihren theuersten Rechten! Sie wissen aber auch, wie sehr die öffentliche Sicherheit und die Ehre Ihrer

Mitbürger fordern, dem Mißbrauche derselben vorzubeugen.“ Der Redner entwickelte nun die nachtheiligen Folgen einer unumschränkten Pressefreiheit ohne Verantwortlichkeit, und zeigte, daß das sicherste Mittel, jeden üblen Gebrauch derselben zu verhindern, eine Kette von Verantwortlichkeit sei, welche Uebelwollenden jede Hoffnung benehme, sich der Strafe entziehen zu können. Demnach soll der in Frankreich bekannte und auflässige Verfasser einer Druckchrift, oder der Uebersetzer eines Werkes dessen fremder Verfasser nicht erreicht werden kann, für den Inhalt verantwortlich seyn. In Ermangelung des Verfassers oder Uebersetzers lastete die Verantwortlichkeit auf dem Herausgeber, auf dem Drucker, oder endlich auf dem Buchhändler und Allen, die ein solches Werk verkaufen oder verbreiten. Diese Verantwortlichkeit ist solidarisch, sobald der Inhalt und die Bekanntmachung dieses Werkes sich zu einem Verbrechen eignet. Im Allgemeinen soll man einen Mißbrauch der Pressefreiheit nicht eher als vorhanden annehmen können, als bis das Werk wirklich in Druck erschienen ist; jedoch soll schon der bloße Versuch strafbar seyn, wenn er durch äußerliche Handlung an den Tag gelegt worden ist, und einen Anfang der Vollziehung zur Folge gehabt hat, welche nur durch zu ältige, außer dem Willen des Angeklagten liegende Umstände verhindert worden ist. Was Tageblätter betrafte, schloß dieser Vortrag, so sähe die Regierung sich genöthigt, noch bis 1821 die Aufsicht in Anspruch zu nehmen, welche die Kammer ihr im vorigen Jahre eingeräumt hätte.

In dem Sinne wurde nun ein kön. Gesetz in 27 Artikeln der Kammer übergeben. Der Präsident befohl, daß dieser Gesetzesentwurf gedruckt, vertheilt, und an die betreffenden Ausschüsse verwiesen werden solle.

(B. 3.)

---

Wechsel-Cours in Wien

am 3. December 1817.

Conventionsmünze von Hundert 297 1/2